

Franzsee Initiative e.V.

Satzung

§ 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Franzsee Initiative" und hat seinen Sitz in 31535 Neustadt-Amedorf. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.".

§ 2. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein setzt sich folgend Ziele:

- Förderung des Schwimmsports
- Förderung des Anfängerschwimmens
- Förderung des Schwimmunterrichts
- Förderung jugendpflegerischer Arbeit

Die Ziele werden insbesondere verwirklicht durch Schaffung und Förderung aller notwendigen, dem Zweck des Vereins dienenden Einrichtungen, insbesondere der Erhaltung des früher öffentlich betriebenen Naturschwimmbades Franzseebad zum Wohle der Allgemeinheit durch Betrieb des Bades in Trägerschaft des Vereins.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 3. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4. Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Vereinigungen werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Der Verein hat a) aktive und passive Mitglieder über 18 Jahren

- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Die unter a) und b) Genannten sind ordentliche Mitglieder.

Fördernde Mitglieder sind von der Leistung der jährlichen Mitgliedsbeiträge befreit. Sie haben kein Stimmrecht, aber Zutritt zur Mitgliederversammlung.

Personen, die sich um den Verein oder die mit dem Verein verfolgten Zwecke besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Als solche haben sie die Rechte ordentlicher Mitglieder, müssen aber keine Beiträge bezahlen.

§ 5. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in die Mitgliederliste oder Aushändigung einer Mitgliedskarte. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Antragsteller berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheids die Mitgliederversammlung anzurufen, die in ihrer nächsten Versammlung über den Antrag endgültig entscheidet. Mit der Antragstellung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

- (2) Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - a) mit dem Tode des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss

zu b) Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied nur mit 6-wöchiger Frist zum Jahresende möglich.

zu c) Ein Vereinsmitglied kann bei groben Verstößen gegen die Satzung und die aufgrund der Satzung erlassenen Beschlüsse durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Ein solch grober Verstoß ist ins-besondere gegeben, wenn das Vereinsmitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und auch nach schriftlicher Aufforderung nicht zahlt. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Dem betroffenen Mitglied soll vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe schriftlich eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, die in ihrer nächsten Versammlung darüber endgültig beschließt.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, das Vereinsleben aktiv mit zu gestalten sowie mit Vollendung des 16. Lebensjahrs das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Jugendliche Mitglieder können nicht Vorstand im Sinne des BGB (§ 9) werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- b) die Einrichtungen des Vereins schonend und fürsorglich zu behandeln
- c) die Satzung und die gefassten Beschlüsse zu befolgen
- d) den Vereinsbeitrag rechtzeitig zu entrichten

Aktive Mitglieder haben zusätzlich die Verpflichtung, an der Erreichung der Ziele tatkräftig mitzuwirken. Die Mitgliederversammlung kann Beiträge in Form von Arbeitsleistungen beschließen. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bargeldlose Zahlung der Mitgliederbeiträge ist anzustreben. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis. zum 1.4. im voraus fällig. Die Mitgliederversammlung kann einen einheitlichen Familienbeitrag beschließen. Ferner können für Wehr- oder Zivildienstleistende, Studierende, Auszubildende sowie Schüler geringere Beiträge festgesetzt werden. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, auf Antrag in begründeten Einzelfällen Beiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches
- c) der Erweiterte Vorstand

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt, Zuwendungen oder Vergünstigungen werden nicht gewährt.

§ 8. Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) statt. Die Mitgliederversammlung verhandelt und beschließt über:

- 1) Entlastung des Vorstands
- 2) Wahl des Vorstands
- 3) Satzungsänderungen
- 4) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 5) Anträge ordentlicher Mitglieder

- 6) Entscheidungen in Zusammenhang mit Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- 7) Vereinsauflösung
- 8) alle übrigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie ihr durch die Satzung zugewiesen oder nicht vom Vorstand entschieden werden können.

Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit schriftlicher Einladung oder durch Hinweis in der lokalen Presse mindestens 14 Tage vor dem Termin zu laden. Gleichzeitig ist die Tagesordnung ortsbzw. vereinsüblich bekannt zu geben.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder oder 20 Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern (außerordentliche Mitgliederversammlung).

Anträge der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 9. Vorstand im Sinne des § 26 BGB – Haftung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in eingegangen werden, soweit der Betrag von EUR 1.000,- im Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten über EUR 1.000,- bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses des Gesamtvorstands.

§ 10. Erweiterter Vorstand

Der Verein besitzt einen Erweiterten Vorstand – auch Gesamtvorstand/Vorstand genannt- , der zumindest aus folgenden Mitgliedern besteht:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) Jugendwart

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung die Anzahl weiterer Vorstandsmitglieder frei festsetzen.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung maximal für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die unter a), c) und e) Genannten werden grundsätzlich in ungeraden Jahren, die unter b) und d) Genannten grundsätzlich in geraden Jahren gewählt. Für die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstands sollen entsprechende Regelungen gefunden werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während des Geschäftsjahres aus, so kann der Gesamtvorstand für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den ausscheidenden Vorstand einsetzen.

§ 11. Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung sowie nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er ist berechtigt, Betreuer, Übungsleiter, Kräfte für die Erhaltung und Pflege der Einrichtungen, Anlagen und Geräte des Vereins sowie einen Geschäftsführer zu benennen und qualifiziertes Aufsichtspersonal zu bestellen.

Der Vorstand wird ermächtigt, eine Vereinsordnung zu beschließen und vorläufig in Kraft zu setzen, bis die folgende Mitgliederversammlung sie genehmigt hat. Ihm obliegt es, Veranstaltungen des Vereins festzulegen und zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse zu bilden und einzusetzen.

Die Sitzungen des Vorstands werden von dem 1. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, davon ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung regelt.

Der Vorstand kann ferner Änderungen der Satzung herbeiführen, die nur die Fassung betreffen.

§ 12. Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben zu prüfen, ob die Gelder des Vereins gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Vereinsorgane eingegangen und entsprechend verwendet wurden. Die Prüfung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen. Über die Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist zu protokollieren (Kassenbericht) und zu Protokoll der Mitgliederversammlung zu geben.

Es werden zwei Kassenprüfer, jeweils für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Jährlich im Wechsel soll ein Kassenprüfer ausscheiden und durch die Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer hinzu gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13. Zweckvermögen

Zur Erreichung der Vereinsziele ist unter Beachtung der Bestimmungen des § 58 Nr. 6 der Abgabenordnung ein Zweckvermögen anzulegen, wenn ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt worden ist. Dieses Zweckvermögen darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 14. Auflösung des Vereins

Ist der Verein außerstande, seine satzungsmäßigen Zwecke zu erfüllen oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke oder werden diese Zwecke im Wesentlichen wieder durch einen anderen Träger wahrgenommen, so kann die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließen. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist neben der Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Zustimmung von 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Rieckenberg-Stiftung", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke in den Ortsteilen Amedorf und Mandelsloh zu verwenden hat.

§ 15. Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am 18.02.2015 beschlossen worden und tritt mit Wirkung vom selben Tag in Kraft.

Der Verein konstituiert sich aus der "Franzsee Initiative Amedorf". Personen und Institutionen, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Vereines in das Vereinsregister der Initiative bereits beigetreten sind, werden zu diesem Zeitpunkt abweichend von den Regelungen in § 4 und vorbehaltlich Widerspruchs des jeweiligen Mitglieds durch Aufnahme in die Mitgliederliste Mitglied der "Franzsee Initiative e.V."

Mandelsloh – Amedorf, im Februar 2015

Der Vorstand der Franzsee Initiative e.V.



Badepreisordnung der Franzsee-Initiative e.V.

Moor statt Chlor.

EIN	ZEL	PR	EK	SE
-----	-----	----	----	----

Erwachsene € 3,00

Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr € 2,00

ZEHNERKARTEN

Erwachsene € 25,00

Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr € 15,00

MITGLIEDSKARTEN

Erwachsene € 43,00

Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, € 24,00

Schüler, Studenten, Auszubildende und

Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes

bis zum vollendeten 26. Lebensjahr

Familien € 62,00

Zur Familie zählen Kinder (ohne Begrenzung der Kinderzahl) bis zum 18. Lebensjahr, Schüler,

Studenten, Auszubildende und Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes, sowie Jugendliche ohne eigenes Einkommen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr.

GRILLEN/ZELTEN

Benutzung der Grillanlage, incl. Mobiliar, pauschal	€ 20,00
Zelten für Kinder pro Nacht, einschließlich Eintritt	€ 7,50
Zelten für Erwachsene pro Nacht, einschließlich Eintritt	€ 10,00
Zeltvermietung, SG 30 (Größe 5 x 6 Meter, kein Boden)	€ 30,00

Stand: Februar 2017

Der Vorstand der Franzsee-Initiative e.V.